RKI-Definition COVID-19-Genesenensatus

Fachlich Verantwortlich im RKI: FG 33

Ort der Publikation: [www.rki.de/covid-19-genesenennachweis](http://www.rki.de/covid-19-genesenennachweis)

Erste Veröffentlichung: 14.01.2022

Gesetzesgrundlage: Verordnung zur Änderung der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung und der Coronavirus-Einreiseverordnung vom 14.01.2021

Einführungstext:

Gemäß Verordnung zur Änderung der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung und der Coronavirus-Einreiseverordnung vom 14.01.2022 (hier link zum Text der Verordnung) weist das RKI aus, unter welchen fachlichen Bedingungen ein Genesenennachweis gültig ist.

Die Definition erfolgt unter Berücksichtigung des aktuellen Stands der medizinischen Wissenschaft und berücksichtigt folgende Kriterien:

a) Art der Testung zum Nachweis der vorherigen Infektion,

b) Zeit die nach der Testung zum Nachweis der vorherigen Infektion vergangen sein muss, oder Nachweis zur Aufhebung der aufgrund der vorherigen Infektion erfolgten Absonderung,

c) Zeit, die die Testung zum Nachweis der vorherigen Infektion höchstens zurückliegen darf.

|  |
| --- |
| Definition „Genesenenstatus“: Eine Person kann für die Zwecke der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung und der Coronavirus-Einreiseverordnung aus fachlicher Sicht als von COVID-19 genesen gelten, wenn: 1. die zugrundeliegende Testung durch eine Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) erfolgt ist

UND1. ) mindestens 28 Tage zurück liegt

UND1. ) maximal 90 Tage zurück liegt.
 |

*Diese Definition wird regelmäßig überprüft und kann sich gemäß Stand der Wissenschaft ändern.*